

**Aktualisiertes Hygienekonzept für die mündlichen Pflichtfachprüfungen im  
Mai/Juni/Juli 2022 (Stand: 04.05.2022)**

- Die mündlichen Prüfungen finden in Sitzungssälen des Justizzentrums am Wall statt. Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten pro Prüfung wird auf maximal vier begrenzt. Hinzu kommen die drei Prüferinnen und Prüfer sowie maximal zwei zuhörende Personen (s.u.). Ggfs. wird zu Beginn und/oder zum Ende der Prüfung kurzzeitig eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Justizprüfungsamtes anwesend sein. Bei dieser Raumbelugung ist die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände sowie der jeweils zugelassenen maximalen Personenanzahl in jedem Prüfungsraum gesichert. Dies gilt auch für die Flure, Toiletten etc.
- Die Öffentlichkeit der Prüfung bleibt gewahrt, die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer wird jedoch auf maximal zwei Personen pro Prüfung begrenzt. Für etwaige Zuhörerinnen und Zuhörer wird empfohlen, durchgängig einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten sowie zwischen den Prüferinnen und Prüfern und zwischen diesen beiden Gruppen wird durch die Anordnung der Tische und Stühle ein Abstand von mind. 1,50 m gewährleistet. Zu den Zuhörerinnen und Zuhörern wird ebenfalls mindestens dieser Abstand eingehalten.
- Das Tragen eines selbst zu stellenden medizinischen Mund-Nasen-Schutzes wird für die Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Prüferinnen bzw. Prüfer beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sowie in den Pausen und beim Aufsuchen der Toiletten empfohlen. Während der Prüfung ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gestattet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizprüfungsamtes tragen beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.

- Der jeweilige Prüfungsraum verfügt über Fenster, die sich ganz öffnen lassen. Der Prüfungsraum wird zwischen den Prüfungsabschnitten intensiv gelüftet werden.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ein Mindestabstandsgebot bei Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes einzuhalten und werden gebeten, sich umgehend an ihren Prüfungsplatz zu begeben. Entsprechendes gilt für den Einlass etwaiger Zuhörer oder Zuhörerinnen. Auch die Toiletten sind nur unter Wahrung eines Mindestabstandsgebots aufzusuchen.
- Für die Prüferinnen und Prüfer werden jeweils gesonderte Gesetzestexte bereitgestellt.
- Mit der Ladung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Prüferinnen und Prüfer die aus der Anlage 1 ersichtlichen Hinweise bzw. Vorgaben zum Infektionsschutz.
- Wurden Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder Prüferinnen bzw. Prüfer positiv auf COVID-19 getestet und gelten sie nicht als geheilt oder wurde er / sie vom Gesundheitsamt zu einem Test angewiesen, ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich. Eine Prüfungsteilnahme ist auch nicht zulässig, wenn aktuell Fieber, Husten und Kurzatmigkeit bestehen. Gleiches gilt bei unspezifischen Erkältungssymptomen bzw. Atemwegsproblemen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können.
- Das Erscheinen am Prüfungsort wird bei Kandidatinnen und Kandidaten sowie Prüferinnen und Prüfern als konkludente Erklärung gewertet, dass keine der genannten Konstellationen, die der Teilnahme an der Prüfung entgegenstehen, bei ihnen vorliegen.
- **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dynamische pandemische Lage ggfs. auch kurzfristige Anpassungen des Hygienekonzeptes erforderlich machen kann. Zwar würde das Justizprüfungsamt selbstverständlich die Beteiligten nach Möglichkeit zeitnah über solche informieren. Gleichwohl werden alle Beteiligten gebeten, sich über die Homepage des Justizprüfungsamtes informiert zu halten.**

## Anlage 1

### Hinweise in den Ladungen der Kandidatinnen und Kandidaten:

**Die Rahmenbedingungen für die mündlichen Prüfungen im Mai/Juni/Juli 2022 werden, um die Gesundheit der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie der Prüferinnen und Prüfer zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der Prüfungen zu gewährleisten, wie folgt angepasst:**

- Die Prüfungen finden in ausreichend großen Räumlichkeiten statt, so dass zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten wird auf maximal vier begrenzt. Der Prüfungsraum wird zwischen den Prüfungsabschnitten intensiv gelüftet.
- Ein Abstandsgebot zu anderen Personen ist sowohl vor als auch im Prüfungsraum stets einzuhalten. Das Tragen eines medizinischen **Mund-Nasen-Schutzes** wird beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sowie in den Pausen und beim Aufsuchen der Toiletten **angeraten**. Während der Prüfung ist das Tragen des medizinischen **Mund-Nasen-Schutzes** ausdrücklich gestattet, aber freigestellt.
- Wurden Sie positiv auf COVID-19 getestet und gelten nicht als geheilt oder wurden Sie vom Gesundheitsamt zu einem Test angewiesen, ist eine **Prüfungsteilnahme nicht möglich**. Eine Prüfungsteilnahme ist auch nicht zulässig, wenn bei Ihnen aktuell Fieber, Husten und Kurzatmigkeit bestehen. Gleiches gilt, wenn Sie unspezifische Erkältungssymptome bzw. Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können.

Informieren Sie in diesen Fällen im Vorfeld der Prüfung umgehend das Justizprüfungsamt. Bitte halten Sie sich daran – zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sowie der Prüferinnen und Prüfer. Sollten Sie trotz dieser Symptome zur Prüfung erscheinen, sind die Prüferinnen und Prüfer angewiesen, Ihnen den Zutritt zu den Prüfungsräumen zu verweigern.

**Ihr Erscheinen am Prüfungsort wird als konkludente Erklärung gewertet, dass keine der genannten Konstellationen, die einer Teilnahme an der Prüfung entgegenstehen, bei Ihnen vorliegt.**

- Für den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit **wegen der oben genannten Symptome** sieht das Justizprüfungsamt unter den besonderen Umständen der derzeitigen Corona-Pandemie ausnahmsweise von dem Erfordernis der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ab. Es genügt daher, wenn im Falle einer Erkrankung oder bei Vorhandensein der o.a. Symptome von Ihnen ein schriftliches ärztliches Attest mit Angabe der Befundtatsachen vorgelegt wird. Für alle **anderen etwaigen Unterbrechungsanträge** gelten diese Erleichterungen nicht.

**Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass angesichts der dynamischen pandemischen Lage ggfs. auch kurzfristige Änderungen des Hygienekonzeptes notwendig werden können. Über solche würde das Justizprüfungsamt die Beteiligten zwar selbstverständlich nach Möglichkeit zeitnah**

**informieren. Gleichwohl werden Sie gebeten, sich auch über die Homepage des Justizprüfungsamtes informiert zu halten.**

## Hinweise in den Ladungen der Prüferinnen und Prüfer:

**Die Rahmenbedingungen für die mündlichen Prüfungen im Mai/Juni/Juli 2022 werden, um die Gesundheit der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie der Prüferinnen und Prüfer zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der Prüfungen zu gewährleisten, wie folgt angepasst:**

- Die Prüfungen finden in ausreichend großen Räumlichkeiten statt, so dass zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten wird auf maximal vier begrenzt. Der Prüfungsraum wird zwischen den Prüfungsabschnitten intensiv gelüftet.
- Die Zahl der **Zuhörerinnen und Zuhörer** wird auf maximal zwei Personen pro Prüfung begrenzt.
- Ein Abstandsgebot zu anderen Personen von 1,50 m ist sowohl vor als auch im Prüfungsraum stets einzuhalten. Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** wird beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sowie in den Pausen und beim Aufsuchen der Toiletten **empfohlen**. Während der Prüfung ist das Tragen des medizinischen **Mund-Nasen-Schutzes** keine Pflicht, aber ausdrücklich gestattet.
- Wurde ein/e Prüfungsteilnehmer/in positiv auf COVID-19 getestet und gilt nicht als geheilt oder wurde er / sie vom Gesundheitsamt zu einem Test angewiesen, ist eine **Prüfungsteilnahme nicht möglich**. Eine Prüfungsteilnahme ist auch nicht zulässig, wenn aktuell Fieber, Husten und Kurzatmigkeit bestehen. Gleiches gilt bei unspezifischen Erkältungssymptomen bzw. Atemwegsproblemen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können.

**Prüfungsteilnehmer/innen, die trotz dieser COVID-19- Symptome zur Prüfung erscheinen, ist der Zutritt zu den Prüfungsräumen zu verweigern.**

- Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für die Prüferinnen und Prüfer selbst. **Sie werden deshalb dringend gebeten, dem Justizprüfungsamt umgehend mitzuteilen, wenn bei Ihnen eine der vorgenannten Konstellationen vorliegt.**
- Ihr Erscheinen am Prüfungsort wird als konkludente Erklärung gewertet, dass keine der genannten Konstellationen bei Ihnen vorliegt.

**Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass angesichts der dynamischen pandemischen Lage ggfs. auch kurzfristige Änderungen des Hygienekonzeptes notwendig werden können. Über solche würde das Justizprüfungsamt die Beteiligten zwar selbstverständlich nach Möglichkeit zeitnah informieren. Gleichwohl werden Sie gebeten, sich auch über die Homepage des Justizprüfungsamtes informiert zu halten.**